

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Simbabwe; Neubestellung der Verhandlungsdelegation

Zwischen Österreich und Simbabwe gibt es derzeit kein Luftverkehrsabkommen. Zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit der aufstrebenden Region südliches Afrika ist ein modernes, dem Rechtsbestand der Europäischen Union entsprechendes Luftverkehrsabkommen erforderlich. Bereits 2015 wurden Verhandlungen mit der Republik Simbabwe begonnen.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 14. Oktober 2015 (sh. Pkt. 16, Beschlussprotokoll 76) wurde die österreichische Verhandlungsdelegation bevollmächtigt. Aufgrund personeller Veränderungen ist es erforderlich, eine neue Verhandlungsvollmacht einzuholen.

Die Verhandlungen sollen nun im Rahmen der Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation 2019 (ICAN), welche voraussichtlich von 2. bis 6. Dezember 2019 in Akaba, Jordanien, stattfinden wird, und in allfälligen weiteren Verhandlungsrunden, fortgesetzt werden.

Insbesondere sollen folgende Punkte verhandelt werden:

- Wirtschaftliche Bestimmungen (Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf, Zölle und Gebühren, Kapazitätsbestimmungen, Bestimmungen zum fairen Wettbewerb),
- Bestimmungen über Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt),
- Institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung).

Es wird beabsichtigt für diese Verhandlungen folgende österreichische Delegation zu entsenden:

Gesandter Mag.rer.soc.oec. Michael Kainz Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Legationsrätin Isabella Tomás, M.A. Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Ass.iur. Christine Mucina-Bauer Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Maximilian Sagmüller, M.A.	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, sein; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Simbabwe bevollmächtigen.

7. November 2019

Mag. Alexander Schallenberg; LL.M
Bundesminister